

▼ Wer ist anspruchsberechtigt als touristische Vermieterin oder Vermieter?

Anspruchsberechtigt sind:

- Privatzimmervermieterinnen oder Privatzimmervermieter, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung im eigenen Haushalt, der auch Hauptwohnsitz ist, private Gästezimmer oder Ferienwohnungen mit höchstens 10 Betten vermieten und nicht der Gewerbeordnung 1994 unterliegen;
- Gewerbliche touristische Vermieterinnen und Vermieter von Gästezimmern und/oder Ferienwohnungen, die aus dieser Tätigkeit Einkünfte gemäß § 28 EStG beziehen und dafür Tourismusabgaben (Orts- bzw. Nächtigungsabgaben) abführen;
- Sonstige touristische Vermieterinnen und Vermieter von Gästezimmern und/oder Ferienwohnungen, die aus dieser Tätigkeit Einkünfte gemäß § 28 EStG beziehen und dafür Tourismusabgaben (Orts- bzw. Nächtigungsabgaben) abführen;
- Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe, die aus der touristischen Vermietung von Gästezimmern und/oder Ferienwohnungen Einkünfte gemäß § 21 oder § 28 EStG beziehen und dafür Tourismusabgaben (Orts- bzw. Nächtigungsabgaben) abführen, soweit es sich um Kleinstunternehmerinnen und Kleinstunternehmer laut Empfehlung 2003/361/EG vom 6. Mai 2003, Amtsblatt Nr. L 124 vom 20.05.2003 S. 36 handelt. **Achtung** Bewirtschafter registrieren sich hier nicht, sondern beantragen Zuschüsse aus den Covid-Fördermaßnahmen mit ihrer Betriebsnummer.

▼ Ich bin gewerblicher Vermieter und habe keinen Hauptwohnsitz in Österreich, bin ich berechtigt, einen Antrag zu stellen?

JA: Zur Registrierung werden ein Scan eines amtlichen Lichtbildausweises aller beteiligten Personen (z.B. bei Antragstellung als Ehegemeinschaft beider Ehepartner), ein Firmenbuchauszug bei ins Firmenbuch eingetragenen Unternehmen bzw. ein Vereinsregisterauszug bei Vereinen benötigt.

Sie können sich entweder mit dem österreichischen Sitz Ihrer Vermietung oder mit Ihrer ausländischen Wohnadresse registrieren. Beachten Sie bitte, dass der PIN-Code, den Sie für die Antragstellung benötigen, wenn Sie nicht die Handysignatur zum Einloggen verwenden, an die von Ihnen registrierte Adresse geschickt wird. Wenn Sie sich an der österreichischen Adresse Ihrer Vermietung nicht regelmäßig aufhalten, sollten Sie sich mit Ihrer ausländischen Wohnadresse registrieren.

▼ Ich bin sonstiger touristischer Vermieter und habe keinen Hauptwohnsitz in Österreich, bin ich trotzdem berechtigt, einen Antrag zu stellen?

NEIN, sonstige touristische Vermieter sind nur dann zur Antragstellung berechtigt, wenn sich ihr Hauptwohnsitz in Österreich befindet.

Es ist nicht zulässig, dass Dritte (z.B. Steuerberaterinnen und Steuerberater) einen Antrag online für ihre Kunden stellen. Kunden müssen sich selbst registrieren und können dann jeder volljährigen, eigenberechtigten Person eine elektronische Vollmacht über den Vollmachtserver der Datenschutzbehörde ausstellen (siehe [Elektronische Vollmacht](#)).